

**Vorschlagsrecht**

(1) Folgende Institutionen und Organisationen haben das Recht, den in Abschnitt IV näher bezeichneten Ausschüssen zur Verleihung der Nationalpreise Vorschläge zu unterbreiten:

- a) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften
- b) die Deutsche Akademie der Künste
- c) die Nationalpreisträger
- d) die Zentralvorstände der antifaschistisch demokratischen Parteien
- e) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- f) der Präsidialrat des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands
- g) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend
- h) der Zentralvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschland
- i) der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
- k) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
- l) die Landesregierungen
- m) der Magistrat von Groß-Berlin
- n) die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen
- o) die Kunst- und Musikhochschulen
- p) das Präsidium der Kammer der Technik.

(2) Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen, die von unteren Einheiten der Organisationen, von Arbeitskollektiven, Dozentenkollegien und Einzelpersonlichkeiten gemacht werden, müssen einer der im Abschnitt II/1 genannten Institutionen oder Organisationen nach Wahl des Vorschlagenden eingereicht werden. Selbstvorschläge und direkte Vorschläge der zuvor genannten Einheiten oder Persönlichkeiten bleiben unberücksichtigt.

## § 4

**Einreichung der Vorschläge**

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind nicht an das enge fachliche oder territoriale Gebiet gebunden, für das sie als Organisation oder Institution zuständig sind, sondern können Kandidaten aus allen für die Verteilung genannten Arbeitsgebieten und im gesamtdeutschen Maßstab benennen.

(2) Die Vorschläge sind durch die im Abschnitt II/1 genannten Vorschlagsberechtigten bis spätestens 1. Juli des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll, an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten einzureichen. Bei allen Zuschriften ist kenntlich zu machen, ob es sich um Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen für Wissenschaft und Technik oder auf dem Gebiete der Kunst und Literatur handelt.

(3) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Beruf, Adresse.

Wichtigste Daten aus dem Leben des Vorgeschlagenen. Übersicht über die bisherige Gesamtleistung.

Begründung des Vorschlags für die Zuerkennung eines Nationalpreises.

Gutachten von sachkundiger Seite über das Werk oder die Leistung, auf die der Vorschlag begründet wird.

## § 5

**Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise**

(1) Von dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik werden zwei Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik sowie für Kunst und Literatur ernannt.

(2) Die an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten eingereichten Vorschläge werden dem zuständigen Ausschuss übergeben. Die Ausschüsse überprüfen die ihnen eingereichten Vorschläge. Sie

reichen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. September jeden Jahres eine eingehend begründete Liste der Nationalpreiskandidaten ein.

## § 6

**Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit, an welche der vorgeschlagenen Kandidaten Preise verliehen werden sollen. Zugleich beschließen die Ausschüsse auch die Klasse, in die jeder gewählte Kandidat eingestuft werden soll.

(2) Eine Verfahrensordnung für die Ausschüsse wird gemeinsam von den Vorsitzenden beider Ausschüsse ausgearbeitet. Sie ist dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7

**Verleihung der Nationalpreise**

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt darüber, wem der Nationalpreis verliehen werden soll. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Nationalpreise an die Preisträger erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und wird im Rahmen einer öffentlichen Feier durchgeführt.

Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer goldenen, sichtbar zu tragenden Medaille.

(3) Die Feier findet ab 1951 jeweils am 7. Oktober eines jeden Jahres statt.

(4) über den Zeitpunkt der Feier im Jahre 1950 und der sich aus diesem Zeitpunkt ergebenden Termine für die Einreichung der Vorschläge (Abschnitt IV/1 und Abschnitt V/2) erläßt die Regierung eine besondere Anordnung.

## § 8

**Finanzierung und Sicherstellung der technischen Vorbereitungen**

(1) Die erforderlichen Mittel für feierliche Veranstaltungen, Gutachten, für ein ständiges Sekretariat der Ausschüsse und sonstige Unkosten, die im Zusammenhang mit der Verleihung der Nationalpreise auftreten, werden im Haushalt des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten bereitgestellt.

(2) Das Sekretariat der Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise besteht beim Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten. Die vom Sekretariat für die beiden Ausschüsse durchzuführenden Arbeiten erfolgen auf entsprechende Weisungen der Vorsitzenden der Ausschüsse.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 9

**Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen**

Die erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhaltung der deutschen Wissenschaft und Kultur vom 31. 3. 1949 (ZVOB1. Teil I Nr. 45 vom 4. 6. 1949) wird durch dieses Gesetz ersetzt und aufgehoben.

## § 10

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Durchführungsverordnungen für dieses Gesetz werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1950

gez. O. G r o t e w o h l  
Ministerpräsident